

Datum 11.03.2009
Sachbearbeiter Rechtsanwalt Jörg Hackstein
Sekretariat Frau Lorei
Durchwahl 0231.9860-454
Unser Zeichen 08J346
E-Mail j.hackstein@hartmann-
rechtsanwaelte.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über Folgendes informieren:

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des SG Duisburg und des LSG NRW !Verweigerung eines Spezialrollstuhls als einzige selbständige Fortbewegungsmöglichkeit im Eilverfahren!

Die Betroffene dieses Rechtsstreits ist eine 48 jährige gesetzlich Krankenversicherte, die an der Krankheit ALS (amytrophe Lateralsklerose) mit nahezu vollständiger Lähmung der Muskulatur leidet und dadurch komplett an den Rollstuhl gefesselt ist.

Bereits im Jahr 2007 beantragte die Betroffene bei ihrer Krankenkasse die Versorgung mit einem speziell für sie hergerichteten Elektrorollstuhl mit elektronischer Mundsteuerung. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Betroffene den Elektrorollstuhl nicht im Straßenverkehr führen könne. Der von unserer Kanzlei gegen diese Entscheidung angestrebte Eilrechtsschutz blieb sowohl vor dem Sozialgericht Duisburg, als auch vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen erfolglos.

Nicht nur, dass die Sozialgerichte zunächst Mutmaßungen darüber anstellten, ob die Betroffene nicht entgegen ihrer Darstellung ständig auf anwesende Pflegepersonen oder Familienangehörige zurückgreifen könne (was nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes nicht zulässig ist!), sie zweifelten sogar an, ob sie überhaupt einen Anspruch auf selbstbestimmte Fortbewegung in der Wohnung habe. Die Frage, ob sie in der Lage sei, den Elektrorollstuhl sachgerecht zu bedienen, könnten die Sozialgerich-

Lünen:

Am Brambusch 24
44536 Lünen
Fon +49 (0)231 9860.450
Fax +49 (0)231 9860.455

Peter Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Jörg Hackstein
Rechtsanwalt

Sigrid Cloosters
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Mannheim:

Sandhofer Straße 200
68307 Mannheim
Fon +49 (0)621 391876.20
Fax +49 (0)621 391876.30

Eva Maria Baumann
Rechtsanwältin

te im Eilverfahren nicht ermitteln, da dazu angeblich umfangreiche medizinische Ermittlungen notwendig seien. Die Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung müsse sicher ausgeschlossen sein, bevor die gewünschte Versorgung in Betracht komme. Das Beweisangebot unserer Kanzlei, mit einem leihweise überlassenen Elektrorollstuhl zu demonstrieren, dass die Betroffene sehr wohl dazu in der Lage ist, den Rollstuhl zu steuern, wurde von den Sozialgerichten abgelehnt.

Die gegen diese Entscheidungen eingelegte Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Sozialgerichte das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) missachtet haben. Sie hätten die grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen berücksichtigen müssen, anstatt den Eilrechtsschutz schon mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen zu verweigern. Die Gerichte müssen sich grundsätzlich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen, was in diesem Fall unterblieb. Die Sozialgerichte hätten insbesondere die Möglichkeit der tatsächlichen Demonstration der Fahrtauglichkeit der Betroffenen in Betracht ziehen müssen. In diesem Zusammenhang wies das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hin, dass es erst recht eine Verkürzung des gebotenen Rechtsschutzes darstellt, wenn die Notwendigkeit einer Eilregelung aufgrund von Mutmaßungen des Gerichtes über das Vorhandensein von Hilfspersonen abgelehnt wird. Auch im Eilverfahren haben die Gerichte den Sachverhalt in der gebotenen Eile aufzuklären.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein Anspruch auf die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein folgt. Dazu gehört in diesem Fall das Interesse der Betroffenen im Wohnumfeld aufgrund krankheitsbedingt sehr eingeschränkter Möglichkeiten einen Rest an Mobilität zu erhalten. Während der Abwesenheit des Ehemannes ist die Betroffene im häuslichen Umfeld an den Platz gebunden, wo sie „abgestellt“ wird. Dieser Zwang zum Verharren in einer Situation der Hilflosigkeit ist eine schwerwiegende Einschränkung, die die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen berührt.

Damit ist das Bundesverfassungsgericht uneingeschränkt der Argumentation unserer Kanzlei gefolgt. Wir gehen davon aus, dass die Sozialgerichte diese höchstrichterliche Entscheidung nunmehr zum Anlass nehmen werden, um schwerstkranken und schwerst-

behinderten Versicherten, die schnellstmöglich auf die Versorgung mit Hilfsmitteln angewiesen sind, effektiven Rechtsschutz durch schnelle und sachgerechte Entscheidungen zu gewähren. Wir möchten an dieser Stelle unterstreichen, dass das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde innerhalb von nicht einmal zwei Monaten entschieden hat. Unser Verfassungsgericht hat damit im Ergebnis in diesem Fall schneller entschieden als die Sozialgerichte im sogenannten „Eilverfahren“.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.2009 (Az: 1 BvR 120/09) ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgericht unter www.bundesverfassungsgericht.de im Volltext abrufbar.

Hartmann Rechtsanwälte
durch

Jörg Hackstein, Rechtsanwalt

Julia Hinkelmann, Rechtsanwältin
maître en droit